

MERKBLATT

- für Handwerksbetriebe und Baudienstleister -

Nachweisführung bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Abbruch- und Bautätigkeiten

Verschiedene aus- oder abgebaute Bauprodukte (z. B. asbesthaltige Eternitplatten aus Dach- oder Fassadeneindeckung, Dachstuhlgebälk, Dämmmaterialien, teerhaltige Dachpappe, teerhaltiger Straßenaufbruch) sind nach den Kriterien des Abfallrechts gefährliche Abfälle. Sie unterliegen damit speziellen Vorschriften des Gefahrstoff- und Abfallrechts (Wiederverwendungsverbot, Transportgenehmigungspflicht, Nachweispflicht (Vorabkontrolle / Entsorgungsnachweis, Verbleibskontrolle / Begleitschein). Verstöße hiergegen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, werden durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) mit empfindlichen Bußgeldern geahndet und sind ggf. auch strafrechtlich relevant.

Dieses Merkblatt dient der Klarstellung und Erläuterung der im Einzelfall korrekten Vorgehensweise und ist mit der zuständigen Behörde (LUA) abgestimmt:

1. Die Abfälle **müssen** auf jeden Fall in speziell hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen entsorgt werden. Es gelten ggf. ein striktes Wiederverwendungsverbot (z. B. zum Zwecke einer erneuten Dacheindeckung) bzw. Einschränkungen hinsichtlich der weiteren Verwertung (z. B. im Straßenbau)!
2. Grundsätzlich sollten gefährliche Abfälle **unmittelbar ab der Anfallstelle zu einem zugelassenen Entsorger** transportiert werden. Hier sind **3 Fälle** zu unterscheiden:

Fall 1: Die Menge der anfallenden gefährlichen Abfälle liegt im Bereich von „Kleinmengen“ (sog. „haushaltsübliche Mengen“), unabhängig ob die Abfälle aus privaten Haushaltungen stammen oder nicht:

Die Entsorgung unterliegt in diesem Falle **nicht** der Nachweispflicht. Der Abfallerzeuger (Bauherr/Auftraggeber) oder der Handwerksbetrieb (synonym genutzt für bauausführende Firmen und Dienstleister) können den Abfall selbst ohne entsprechende abfallrechtliche Transportgenehmigung (TG) und ohne abfallrechtliche Nachweisführung von der Anfallstelle zur Entsorgungsanlage transportieren. Dabei sind insbesondere bei asbesthaltigen Abfällen die einschlägigen Vorschriften (v. a. TRGS 519) zum Handling und zum sicheren Transport zu beachten. Um bei späteren behördlichen Nachfragen die ordnungsgemäße Entsorgung belegen zu können, hat der Handwerksbetrieb den Nachweis über die Verbringung zu einer Entsorgungsanlage unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter für den sog. Übernahmeschein zu führen (siehe Muster 1).

Dieser Nachweis ist ggf. auch dem Bauherrn/Auftraggeber in Kopie auszuhändigen.

Fall 2: Die Menge der anfallenden gefährlichen Abfälle liegt unterhalb einer Schwelle von 20 t pro Jahr, Anfallstelle und Einzelabfall:

Grundsätzlich können Handwerksbetriebe in Ausübung ihres Gewerks im Regelfalle derart agieren, dass sie lediglich die Entsorgung der anfallenden gefährlichen Abfälle zwischen Bauherr/Auftraggeber und Containerdienst bzw. Entsorgeranlage organisieren, also nicht eigenverantwortlich in die Pflichten des Abfallerzeugers eintreten.

Sie sorgen in diesem Falle nur dafür, dass die anfallenden gefährlichen Abfälle von einem gewerblichen Beförderer bzw. Einsammler mit einer entsprechenden abfallrechtlichen **Transportgenehmigung (TG)** und einem entsprechenden **Sammelentsorgungsnachweis (SN)** abgeholt und entsorgt werden. Der Bauherr bzw. Auftraggeber als Abfallerzeuger erhält als eine Art Quittung für die Übernahme und Entsorgung durch diesen gewerblichen Beförderer bzw. Einsammler den sog. **Übernahmeschein**. Dessen Name und Adresse sind auf dem Übernahmeschein einzutragen.

Stammen die Abfälle aus privaten Haushaltungen, benötigen bei dieser Vorgehensweise weder der Abfallerzeuger (Bauherr/Auftraggeber) noch der die Entsorgung organisierende Handwerksbetrieb eine behördliche Registrierungsnummer (Abfallerzeugernummer). Eine Teilnahme am seit 01.04.2010 verpflichtend eingeführten elektronischen Nachweisverfahren (**eANV**) ist nicht erforderlich.

Fallen die Abfälle nicht in privaten Haushaltungen an, benötigt der Abfallerzeuger (Bauherr/Auftraggeber) eine vom LUA vergebene Erzeugernummer. Diese Nummer ist ergänzend zu Name und Adresse der Anfallstelle auf dem Übernahmeschein einzutragen. Eine Teilnahme am **eANV** ist aber auch in diesem Falle nicht erforderlich.

Die Rolle des o. g. gewerblichen Beförderers bzw. Einsammlers mit einem dann auf ihn ausgestellten **Sammelentsorgungsnachweis (SN)** für den jeweiligen Abfall kann auch der Handwerksbetrieb übernehmen. Voraussetzung hierfür ist eine **Transportgenehmigung (TG)** (zu beantragen beim LUA) oder alternativ ein entsprechendes **Entsorgungsfachbetriebezertifikat**. Ergänzend muss der Betrieb verbindlich am **eANV** in der Rolle des Beförderers teilnehmen. Dies ist nur möglich mit einer vom LUA erteilten Beförderernummer sowie nach vorheriger Registrierung bei der sog. **ZKS Abfall**. Details hierzu können beim LUA nachgefragt werden.

Fall 3: Die Menge der anfallenden gefährlichen Abfälle liegt oberhalb der 20 t-Schwelle pro Jahr, Anfallstelle und Einzelabfall:

Die Entsorgung unterliegt dann für alle Beteiligten der Nachweispflicht. Es sind **Einzelentsorgungsnachweise (EN)** und **Begleitscheine** unter Anwendung des **eANV** grundsätzlich für jede Anfallstelle („Baustelle“) zu führen. Den Transport zur Entsorgungsanlage darf nur ein Beförderer vornehmen, der eine entsprechende **Transportgenehmigung (TG)** bzw. alternativ ein entsprechendes **Entsorgungsfachbetriebezertifikat** besitzt.

Alle am Entsorgungsvorgang Beteiligten benötigen eine vom LUA vergebene, eindeutige **Registriernummer** (als Erzeuger, Transporteur oder Entsorger) und müssen sich bei der **ZKS Abfall** registrieren lassen. Details zu den einzuhaltenden Verfahrensschritten sind für den Einzelfall beim LUA nachzufragen. Dies gilt auch für eine mögliche Vereinfachung des Verfahrens durch Zusammenfassung mehrerer Anfallstellen z. B. in einer Kommune bei Abfällen aus dem Straßenbau (z. B. teerhaltiger

Straßenaufbruch). Alternativ ist auch möglich, dass der Auftragnehmer (Bauunternehmer) die Sachherrschaft über die Abfälle übernimmt (gültiger Entsorgungsnachweis!) und dann als Abfallbesitzer auftritt, wodurch die Kommune nicht mehr aktiv am eANV teilnehmen muss.

Hinweis:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann der Handwerksbetrieb Kleinmengen an gefährlichen Abfällen vorübergehend auf dem eigenen Firmengelände zwischenlagern und von dort („Anfallstelle“ ist dann das Betriebsgelände!) entsorgen bzw. entsorgen lassen. Dies ist ohne spezielle Genehmigungserfordernis für die Zwischenlagerung nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Das Firmengelände muss über eine ausreichende baurechtliche Erlaubnis für eine entsprechende gewerbliche Nutzung verfügen. Bei Zweifeln sollte man sich mit der jeweils zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung setzen. Das Gelände muss zudem geeignet sein für eine Zwischenlagerung (also z. B. nicht auf der „grünen Wiese“ zwischenlagern!).
- b) Die gefährlichen Abfälle sind grundsätzlich in einem geschlossenen Container zu lagern. Ist dies nicht möglich bzw. aufgrund der geringfügigen Menge nicht wirtschaftlich, darf das Gesamtvolumen der auf Ihrem Firmengelände zwischengelagerten gefährlichen Abfälle zu jedem Zeitpunkt das Volumen eines sog. „Big Bags“ (d. h. ca. 1 m³) nicht übersteigen!
- c) Das Beladen und der Abtransport der Abfälle ist insbesondere bei asbesthaltigen Abfällen sorgfältig durchzuführen (nicht werfen, nicht brechen, nicht verdichten, nicht zerkleinern!).
- d) Dem Bauherrn/Auftraggeber, von dessen Gelände die Abfälle stammen, ist für jede mitgenommene Abfallcharge eine Art „Übernahmequittung“ mit Angaben zur Abfallmenge und Abfallart, dem Abfuhrdatum zum Firmengelände sowie der Firmenanschrift auszustellen (siehe Muster 2). Auf dieser Quittung ist auch anzugeben, dass die Abfälle zunächst auf dem Firmengelände für eine spätere Entsorgung bereitgestellt werden.
- e) Die abschließende Entsorgung der Abfälle vom eigenen Betriebsgelände erfolgt gemäß obigem Fall 2 in der Variante „Abfall nicht aus privaten Haushaltungen“.

Ihr Ansprechpartner für HWK-Betriebe:

Herr Dr. Hirsch, Tel. 0681/5809-209, E-Mail: s.hirsch@hwk-saarland.de

Ihr Ansprechpartner für IHK-Betriebe:

Christian Wegner, Tel. 0681/9520-425, E-Mail: christian.wegner@saarland.ihk.de

Ihr Ansprechpartner beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA):

Herr Dr. Sartorius, Tel. 0681/8500-1287, E-Mail: j.sartorius@lua.saarland.de

Muster 1:

[illegible]

Muster 2:

Übernahmequittung zur Mitnahme gefährlicher Abfälle
(für den Auftraggeber/ die Baustelle)

Auftraggeber/ Baustelle:

 Max Mustermann

 Beispielstraße 12

 12345 Musterstadt

Angaben zum Abfall:

Abfallart:	170605*, asbesthaltige Baustoffe (Eternitplatten)
Abfallmenge:	ca. 100 kg
Abfuhrdatum:	11.11.2011

Die genannten Abfälle werden zur späteren Entsorgung durch die folgende Firma auf dem Betriebsgelände bereitgestellt:

Firma:	Dachdecker Immerfroh GmbH
Ort:	12345 Musterstadt
Ansprechpartner:	Herr Immerfroh
Telefon:	0815 - 4711

11.11.2011 _____
 Datum Unterschrift Vertreter Firma

Übernahmequittung zur Mitnahme gefährlicher Abfälle
(für den Betrieb)

Auftraggeber/ Baustelle:

 Dachdecker Immerfroh GmbH

 Zunftgasse 1

 12345 Musterstadt

Angaben zum Abfall:

Abfallart:	170605*, asbesthaltige Baustoffe (Eternitplatten)
Abfallmenge:	ca. 100 kg
Abfuhrdatum:	11.11.2011

11.11.2011 _____
 Datum Unterschrift Auftraggeber